

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 3/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über für Unternehmer sowohl vorteilhafte als auch nachteilige Gerichtsentscheidungen. Kann ein Wechsel zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach Erstellung des Jahresabschlusses erfolgen (Nr. 4)? Wo liegt die Betriebsstätte eines Unternehmers, wenn dieser längere Zeit ausschließlich am Sitz seines einzigen Kunden tätig ist (Nr. 2)? Welche Pläne gibt es zur bundesweiten Einführung einer Verpackungssteuer (Nr. 6)? Ein aktuelles Schreiben der Finanzverwaltung klärt offene Fragen zur E-Rechnung (Nr. 7).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 **E-Bilanz:** BMF kündigt Definition des Begriffs „unverdichteter Kontennachweis“ an
- 2 **Begriff der Betriebsstätte:** Keine Ableitung aus dem Begriff der ersten Tätigkeitsstätte
- 3 **Fitnessstudio:** Beiträge sind keine außergewöhnlichen Belastungen
- 4 **Gewinnermittlungsart:** Kein Wechsel zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach Erstellung des Jahresabschlusses
- 5 **Corona-Sonderzahlungen:** Rückwirkende Steuerbefreiung?
- 6 **Verpackungssteuer:** Pläne zur Einführung in mehreren Städten
- 7 **E-Rechnung:** Fragen und Antworten zur obligatorischen Einführung zum 1.1.2025
- 8 **Gewerbesteuer:** Steuererklärung und Erhalt des Steuerbescheids ab sofort digital möglich
- 9 **Photovoltaikanlage:** Rückgezahlte Einspeisevergütung als Betriebsausgabe abzugsfähig

1 E-Bilanz: BMF kündigt Definition des Begriffs „unverdichteter Kontennachweis“ an

Für nach dem 31.12.2024 beginnende Wirtschaftsjahre müssen mit der E-Bilanz zusätzliche Daten übermittelt werden. Der Deutsche Steuerberaterverband kritisiert diese im Jahressteuergesetz 2024 aufgenommene Regelung und fordert einige Klarstellungen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurde eine Erweiterung des Umfangs des zu übersendenden Datensatzes der E-Bilanz nach § 5b Einkommensteuergesetz normiert. So sollen bereits für nach dem 31.12.2024 beginnende Wirtschaftsjahre unverdichtete Kontennachweise und Kontensalden übermittelt werden.

Nach Ansicht des Deutschen Steuerberaterverbands ist jedoch offen, welche Daten als unverdichtete Kontennachweise und Kontensalden zu verstehen sind. Dies hat er dem BMF schriftlich mitgeteilt. Darin hat er die Auffassung geäußert, nur die Kontonummer, die Kontenbezeichnung und der Saldo der einzelnen Finanzbuchhaltungskonten sollten von dieser Pflicht zur Übermittlung erfasst sein. Dazu würden aber Einzelbuchungen und Personenkonten nicht gehören.

Mit Antwortschreiben vom 15.1.2025 hat das BMF dem Deutschen Steuerberaterverband Recht gegeben. Danach sind weder Nachweise von Personenkonten noch Einzelbuchungen zu übermitteln. Die unverdichteten Kontennachweise umfassen demnach die Kontonummer, die Kontenbezeichnung, den Kontensaldo sowie die dazugehörige Position der E-Bilanz. Die Kontennachweise sind für alle Sachkonten der Buchführung zu übermitteln.

Letztlich weist das BMF darauf hin, dass es beabsichtige, eine entsprechende Definition des Begriffs „unverdichtete Kontennachweise“ in dem BMF-Schreiben zur Veröffentlichung der Taxonomien 6.9 aufzunehmen. Mit einer entsprechenden Veröffentlichung ist im Juni 2025 zu rechnen.

2 Begriff der Betriebsstätte: Keine Ableitung aus dem Begriff der ersten Tätigkeitsstätte

Mit Urteil vom 19.6.2024 hatte das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz über die Frage zu entscheiden, was als Betriebsstätte eines selbstständigen IT-Beraters anzusehen ist.

Der Kläger war selbstständiger IT-Berater. In den Streitjahren war er ausschließlich für einen einzigen Kunden tätig. Seine Tätigkeit übte er an vier Tagen in der Woche am Sitz seines einzigen Kunden aus. Aus diesem Grunde richtete er sich am Sitz seines Kunden eine Zweitwohnung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ein.

Im Rahmen einer Außenprüfung vertrat die Prüferin die Auffassung, dass die vom Kläger geltend gemachten Mehraufwendungen für Verpflegung und Familienheimfahrten zu kürzen seien. Mehraufwendungen für Verpflegung könnten wegen der Begründung einer doppelten Haushaltsführung nur für die ersten drei Monate geltend gemacht werden. Aufwendungen für Familienheimfahrten könnten jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich abgezogen werden. Zur Abgeltung der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt sei die Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte anzusetzen, und zwar für die kürzeste Verbindung.

Das FG entschied, dass der Kläger an einer Betriebsstätte im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz tätig geworden ist. Damit sei der beschränkte Abzug der Aufwendungen für Familienheimfahrten und Verpflegungsmehraufwendungen rechtmäßig gewesen.

Der **Begriff der Betriebsstätte** sei nicht unter Rückgriff auf den durch die Neuregelung des § 9 Einkommensteuergesetz eingeführten Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ zu bestimmen, sondern weiterhin auf der Grundlage der bisherigen Auslegung des Betriebsstättenbegriffs durch die Rechtsprechung des BFH. Danach sei im vorliegenden Fall der **Sitz des einzigen Kunden des Klägers als seine Betriebsstätte** anzusehen, sodass er seine Fahrtkosten zwischen Wohnung und Betriebsstätte nur in Höhe der Entfernungspauschale als Betriebsausgaben geltend machen könne. Die Wohnung des Klägers stelle keine Betriebsstätte dar.

Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen, weil noch keine Entscheidung des BFH zu der hier strittigen Frage vorliegt.

3 Fitnessstudio: Beiträge sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Der BFH hat mit Urteil vom 21.11.2024 entschieden, dass Aufwendungen für die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind. Dies gilt auch dann, wenn die Teilnahme an einem dort angebotenen, ärztlich verordneten Funktionstraining die Mitgliedschaft in dem Fitnessstudio voraussetzt.

Der Klägerin wurde ein Funktionstraining in Form von Wassergymnastik ärztlich verordnet. Derartige Trainings werden von verschiedenen Betreibern, die entsprechend qualifiziertes Personal beschäftigen, angeboten. Die Klägerin entschied sich für das Training bei einem Reha-Verein, der die Kurse in einem für sie verkehrsgünstig gelegenen Fitnessstudio abhielt. Voraussetzung für die Kursteilnahme war neben dem Kostenbeitrag für das Funktionstraining und der Mitgliedschaft im Reha-Verein auch die Mitgliedschaft in dem Fitnessstudio. Letztere berechnete die Klägerin allerdings auch zur Nutzung des Schwimmbads und

der Sauna sowie zur Teilnahme an weiteren Kursen. Die Krankenkasse erstattete lediglich die Kursgebühren für das Funktionstraining. Als Krankheitskosten und damit als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigte das Finanzamt nur die Mitgliedsbeiträge für den Reha-Verein. Einen Abzug der Mitgliedsbeiträge für das Fitnessstudio als außergewöhnliche Belastung lehnten das Finanzamt und auch das Finanzgericht ab.

Der BFH hat die Vorentscheidung bestätigt.

Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio zählen grundsätzlich nicht zu den als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennenden zwangsläufig entstandenen Krankheitskosten. Denn das mit der Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio einhergehende Leistungsangebot wird auch von gesunden Menschen in Anspruch genommen, um die Gesundheit zu erhalten, das Wohlbefinden zu steigern oder die Freizeit sinnvoll zu gestalten.

Die Mitgliedsbeiträge sind der Klägerin auch nicht deshalb zwangsläufig entstanden, weil sie dem Fitnessstudio als Mitglied beitreten musste, um an dem ärztlich verordneten Funktionstraining teilnehmen zu können. Die Entscheidung, das Funktionstraining in dem Fitnessstudio zu absolvieren, ist in erster Linie Folge eines frei gewählten Konsumverhaltens, das nach Auffassung des BFH eine steuererhebliche Zwangsläufigkeit nicht begründen kann. Zudem steht dem Abzug der Mitgliedsbeiträge der Umstand entgegen, dass die Klägerin hierdurch die Möglichkeit erhielt, auch weitere Leistungsangebote – jenseits des medizinisch indizierten Funktionstrainings – zu nutzen. Dies gilt auch dann, wenn die Klägerin – wie von ihr vorgetragen – hiervon keinen Gebrauch gemacht hat.

4 Gewinnermittlungsart: Kein Wechsel zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach Erstellung des Jahresabschlusses

Der BFH hat in einem Fall, in dem der Steuerpflichtige grundsätzlich zwischen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (Bilanzierung) und § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz wählen konnte, den nachträglichen Wechsel zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) abgelehnt.

Der Steuerpflichtige ermittelte seinen Gewinn bis 2011 durch eine EÜR. 2012 wechselte er zur Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich (Bilanzierung). Auch 2016 ermittelte er auf diese Weise seinen Gewinn. Er reichte entsprechende Steuererklärungen, eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung ein. In 2019 fand eine auch das Jahr 2016 umfassende Betriebsprüfung statt. Diese führte zu einer Gewinnerhöhung.

Um dies zu vermeiden, beantragte der Kläger für 2016 nachträglich den Übergang zur Gewinnermittlung durch EÜR. Das Finanzgericht erkannte dies an.

Anders entschied allerdings der BFH. Er hielt den Rückwechsel zur Gewinnermittlung durch EÜR für unzulässig.

Dabei war entscheidend, dass der Steuerpflichtige in 2016 an die Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich gebunden war.

Wer bilanziert hat und für das Folgejahr seinen Gewinn durch EÜR ermitteln will, aber bereits eine Eröffnungsbilanz erstellt hat, kann nicht mehr zur EÜR wechseln, wenn er außerdem einen „Abschluss“ macht.

Nach der Erstellung des Jahresabschlusses kommt folglich die Wahl der EÜR nicht mehr in Betracht.

5 Corona-Sonderzahlungen: Rückwirkende Steuerbefreiung?

Durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.6.2020 wurde in § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz (EStG) eine Steuerbefreiung für Corona-Sonderzahlungen eingeführt, die bis zum 31.3.2022 an Arbeitnehmer gezahlt wurden. Diese Steuerbefreiung ist nach dem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen rückwirkend für ab dem 1.3.2020 gewährte Corona-Sonderzahlungen anwendbar. Im konkreten Fall hat es jedoch die Anwendung der Steuerbefreiung mangels Vorliegens der Voraussetzungen abgelehnt.

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11a EStG kam dann zum Tragen, wenn der Arbeitgeber die Sonderzahlungen aufgrund der Corona-Krise auszahlte. Dabei musste aus den Gesamtumständen erkennbar sein, dass der Arbeitgeber die konkrete Leistung gewährt hat, um die beim Arbeitnehmer wegen der Corona-Krise entstandenen Mehrbelastungen zu mildern oder auszugleichen.

Im konkreten Fall war streitig, ob die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 11a EStG auf die von der Klägerin in 2020 angekündigte Auszahlung von Urlaubsgeld bzw. Bonus, verbunden mit dem aus steuerlichen Gründen versehenen Hinweis der Deklaration als Corona-Sonderzahlung, anwendbar ist.

Das Finanzamt hat die Steuerbefreiung verneint. Ein Teil des Urlaubsgelds bzw. der Bonuszahlung sei nur aus dem Grund in eine Corona-Sonderzahlung umgewandelt worden, um eine höhere Nettoauszahlung derselben zu erreichen.

Auch nach Auffassung des Finanzgerichts liegen hinsichtlich der von der Klägerin für ihre Arbeitnehmer als „Corona-Sonderzahlungen“ bezeichneten Leistungen die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht vor. Es sei erforderlich, dass die betreffenden Leistungen zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt wurden, um die beim Arbeitnehmer wegen der Corona-Pandemie entstandenen Mehrbelastungen auszugleichen oder abzumildern. Diese Voraussetzung sei vorliegend aber nicht feststellbar. Denn eine Klarstellung, dass ein Teil der Zahlungen als Corona-Sonderzahlung gewährt worden sei, sei seitens der Klägerin nicht erfolgt.

Das letzte Wort hat nun der BFH. Er muss klären, ob ein Arbeitgeber Sonderzahlungen wie etwa Urlaubsgeld, wor-

auf arbeitsrechtlich noch kein Anspruch besteht, teilweise als Corona-Sonderzahlung behandeln durfte.

6 Verpackungssteuer: Pläne zur Einführung in mehreren Städten

Bundesumweltministerin Steffi Lemke (Grüne) hat sich positiv zur geplanten Einführung von Steuern auf Einwegverpackungen in mehreren deutschen Städten geäußert. „Ich begrüße es, wenn viele Kommunen dem Beispiel Tübingen folgen und kluge lokale Lösungen finden“, sagte Lemke der Deutschen Presse-Agentur.

Zu Jahresbeginn hatte etwa Konstanz eine Verpackungssteuer eingeführt. In Freiburg, Bremen und anderen Städten laufen die Vorbereitungen schon länger. Vorbild ist die Stadt Tübingen, wo seit Anfang 2022 eine Steuer von 50 Cent für Einwegverpackungen wie Kaffeebecher, 50 Cent für Einweggeschirr wie Pommesschalen und 20 Cent für Einwegbesteck erhoben wird.

Eine Beschwerde gegen diese Steuer wies das Bundesverfassungsgericht Ende Januar ab und schuf damit Rechtssicherheit für andere Städte, dem Tübinger Beispiel zu folgen. Die Deutsche Umwelthilfe hatte in eigenen Umfragen in den vergangenen beiden Jahren 120 Städte identifiziert, die sich eine solche Steuer vorstellen können.

Verpackungssteuer auf Bundesebene „nicht durchsetzbar“: Dass Steuern dieser Art bundesweit erhoben werden könnten, hält Lemke „derzeit für politisch nicht durchsetzbar“. Aber es sei dringend notwendig, weniger Müll zu produzieren und den vorhandenen Müll in einen Kreislauf zurückzuführen. Eine Steuer sei nur eine von mehreren möglichen Maßnahmen, um den Plastikmüll einzudämmen. „Das dafür am besten geeignete Instrument ist für mich erst mal sekundär“, erklärte sie.

Nach Auffassung von Lemke sei es wichtig, die Unternehmen, die solche Produkte herstellen bzw. in den Verkehr bringen, mit zur Kasse zu bitten. „Für die Lösung der meisten Umweltprobleme sollte das Verursacherprinzip der Grundsatz sein“, sagte Lemke. Das geschehe bereits auf mehreren Ebenen. So müssten sich künftig etwa Hersteller von Arzneimitteln und Kosmetika erstmals an den durch ihre Produkte verursachten Kosten bei der Abwasserbehandlung beteiligen. Die Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie in deutsches Recht wird nach Angaben des Umweltministeriums derzeit vorbereitet. Über die „vierte Reinigungsstufe“, wie die Reinigung von nur schwer zu entfernenden Spurenstoffen in Kläranlagen genannt wird, sei „seit 30 Jahren“ diskutiert worden, sagt Lemke. Jetzt kommt sie endlich in Gang, weil die Unternehmen das mitfinanzieren. Die Technik sei vorhanden, müsse aber jetzt in die Praxis umgesetzt werden. Das sei auch eine „starke Stellschraube für sauberes Wasser“, erklärte die Ministerin. In der kommenden Legislaturperiode müsse dieser Weg fortgesetzt werden.

7 E-Rechnung: Fragen und Antworten zur obligatorischen Einführung zum 1.1.2025

Seit dem 1.1.2025 ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen regelmäßig eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu verwenden. Bei der Einführung dieser obligatorischen E-Rechnung gelten Übergangsregelungen. Da die Einführung dieser obligatorischen E-Rechnung Fragen aufwirft, hat das BMF mit Schreiben vom 5.2.2025 Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen gegeben. Die wichtigsten Fragen und Antworten sind im Folgenden wiedergegeben.

Wie ändern sich die Regelungen zu E-Rechnungen?

Für bis zum 31.12.2024 ausgeführte Umsätze gilt als E-Rechnung eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Unter diese Definition fällt beispielsweise auch ein per E-Mail versandtes einfaches PDF-Dokument.

Seit dem 1.1.2025 liegt eine E-Rechnung nur noch dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Beispielsweise fällt ein einfaches PDF-Dokument dann nicht mehr unter diese Definition, da es kein strukturiertes Format hat.

Rechnungen, die die Voraussetzungen für eine E-Rechnung nicht erfüllen, fallen seit dem 1.1.2025 unter die Bezeichnung „sonstige Rechnung“. Insbesondere Rechnungen auf Papier oder in einem unstrukturierten elektronischen Format (beispielsweise ein einfaches PDF-Dokument) stellen eine sonstige Rechnung dar.

Entscheidend ist der Zeitpunkt des Umsatzes. Wurde der Umsatz vor dem 1.1.2025 ausgeführt, kann eine Rechnung auch dann noch nach den alten Regeln ausgestellt werden, wenn sie erst später erstellt wird.

Was ist ein „inländisches Unternehmen“?

Als Unternehmer gilt, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt (§ 2 Umsatzsteuergesetz). Darunter fallen z.B. auch Freiberufler oder Personen, die selbst ausschließlich steuerfreie Umsätze erbringen, wie etwa Vermieter von Wohnungen, Kleinunternehmer oder Ärzte.

Als inländisches Unternehmen gilt eines, das seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine am Umsatz beteiligte Betriebsstätte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. Besteht kein Sitz, ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Unternehmers maßgeblich.

Gibt es Ausnahmen von der verpflichtenden E-Rechnung?

Die Regelungen zur E-Rechnung gelten nicht

- bei Rechnungen an Endverbraucher und
- für viele steuerfreie Umsätze (wie etwa eine steuerfreie Grundstücksvermietung).

Auch wenn grundsätzlich eine umsatzsteuerliche Verpflichtung besteht, eine E-Rechnung auszustellen, braucht eine Rechnung nicht als E-Rechnung ausgestellt zu werden bei

- Kleinbeträgen (bis 250 Euro Bruttobetrag),
- Fahrausweisen, die als Rechnung gelten,
- Leistungen, die von Kleinunternehmern erbracht werden,
- Leistungen an juristische Personen, die nicht Unternehmer sind (viele Vereine oder staatliche Einrichtungen) oder
- bestimmten Leistungen an Endverbraucher im Zusammenhang mit einem Grundstück.

Brauchen Unternehmer eine Leitweg-ID?

Für die Erstellung von E-Rechnungen zwischen Unternehmen wird grundsätzlich keine sogenannte Leitweg-ID benötigt. Eine solche ist nur erforderlich, wenn eine E-Rechnung an eine Behörde gestellt werden soll.

Welche Formate sind für eine E-Rechnung zulässig?

Die in Deutschland üblichen Formate XRechnung und ZUGFeRD ab Version 2.0.1 (mit Ausnahme der Profile MINIMUM und BASIC-WL) erfüllen die umsatzsteuerlichen Voraussetzungen für eine E-Rechnung.

Weiterhin kann das Format einer E-Rechnung auch zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass das verwendete Format die richtige und vollständige Extraktion der nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Angaben aus der E-Rechnung ermöglicht. Dann können z.B. EDI-Verfahren wie EDIFACT weiter für E-Rechnungen genutzt werden.

Umfang einer E-Rechnung

Für eine ordnungsgemäße Rechnung müssen alle umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben im strukturierten Anteil der E-Rechnung enthalten sein. Hinsichtlich der Leistungsbeschreibung gilt, dass die im strukturierten Teil der E-Rechnung enthaltenen Angaben eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen müssen. Ergänzende Angaben können in einem der E-Rechnung enthaltenen Anhang aufgenommen werden (etwa eine Aufschlüsselung von Steuernachweisen in einer PDF-Datei). Auch in der E-Rechnung ist es rechtlich zulässig, den Kalendermonat als Leistungszeitpunkt anzugeben. Somit können mehrere in einem Monat erfolgte Leistungen in einer einzigen E-Rechnung zusammengefasst werden („Sammelrechnung“).

Wie kann eine E-Rechnung übermittelt und empfangen werden?

Hier sieht das Gesetz keinen bestimmten Weg vor. Daher kommen z.B. der Versand per E-Mail, die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle, der zentrale Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbands, die Übergabe auf einem USB-Stick oder der Download über ein Internetportal in Betracht.

Allerdings muss ein Unternehmen seit dem 1.1.2025 den Empfang einer E-Rechnung sicherstellen. Dazu reicht schon ein E-Mail-Postfach aus.

Müssen E-Rechnungen auch für Barkäufe ausgestellt werden?

Diesbezüglich gelten keine speziellen Regelungen. Daher ist beispielsweise auch für ein Geschäftsessen in einem Restaurant oder für einen Materialeinkauf eines Unternehmens in einem Baumarkt eine E-Rechnung auszustellen, wenn der Rechnungsbetrag über 250 Euro liegt und der Rechnungsaussteller keinen Gebrauch von den Übergangsregelungen machen kann oder möchte.

Es bietet sich in derartigen Fällen an, dass zunächst eine Papierrechnung in Form eines Kassenbelegs ausgestellt wird, die nachträglich durch eine E-Rechnung berichtigt wird.

Welche Übergangsregelungen gelten?

Vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2026 können sich alle Rechnungsaussteller dafür entscheiden, statt einer E-Rechnung eine sonstige Rechnung auszustellen. Dabei kann eine Papierrechnung immer verwendet werden. Eine E-Mail mit einer PDF-Datei kann – wie bisher – nur verwendet werden, wenn der Empfänger diesem Format zustimmt.

Bei einem Vorjahresumsatz des Rechnungsausstellers bis 800.000 Euro verlängert sich diese Frist bis zum Ablauf des Jahres 2027.

Erst nach Ablauf dieser Übergangsfristen ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen die Verwendung einer E-Rechnung verpflichtend.

Gibt es Ausnahmen für den Empfang von E-Rechnungen?

Nein. Seit dem 1.1.2025 müssen inländische Unternehmen E-Rechnungen empfangen können. Das gilt auch für Kleinunternehmer. Diese sind zwar von der Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung ausgenommen, müssen aber dennoch in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen.

Welche Möglichkeiten bestehen, eine empfangene E-Rechnung lesbar darzustellen?

Der in der E-Rechnung enthaltene XML-Teil kann vom Unternehmer selbstständig visualisiert werden. Hierzu sind Tools privater Anbieter verfügbar.

Auch für XRechnungen benötigen Unternehmen eine zusätzliche Software zur Visualisierung der XML-Datei. Hierzu ist am Markt eine Vielzahl kostenfreier Angebote verfügbar.

Auch über das Portal ELSTER besteht die Möglichkeit, E-Rechnungen im Format XRechnungen lesbar darzustellen. Der E-Rechnungsviewer der Finanzverwaltung ist unter www.elster.de erreichbar.

Wie muss eine E-Rechnung aufbewahrt werden?

Ein Unternehmer hat ein Doppel der ein- und ausgehenden Rechnung acht Jahre lang aufzubewahren. Bei ei-

ner E-Rechnung ist zumindest deren struktureller Teil so aufzubewahren, dass er unversehrt in seiner ursprünglichen Form vorliegt. Das bedeutet, dass E-Rechnungen acht Jahre lang gespeichert und archiviert werden müssen.

8 Gewerbesteuer: Steuererklärung und Erhalt des Steuerbescheids ab sofort digital möglich

Berlin setzt konsequent auf Digitalisierung, um das Steuerungsverfahren einfacher und effizienter zu gestalten. Ab sofort können Gewerbesteuerbescheide sowie weitere steuerliche Bescheide digital über ELSTER zugestellt werden. Dies ermöglicht Unternehmen und Steuerberatern eine medienbruchfreie und zeitsparende Bearbeitung. Nachdem die digitale Übermittlung bei der Einkommensteuer bereits praktiziert wird, wird dieser Service nun auch für die Gewerbesteuer ausgerollt – ein weiterer Schritt hin zu einer modernen und nutzerfreundlichen Steuerverwaltung.

Gewerbesteuermessbescheide, die Bescheide über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags, über die Feststellung des Gewerbeverlusts sowie die Gewerbesteuerbescheide können nun vollständig digital in ELSTER zugestellt werden. Bei der Einkommensteuer ist es bereits seit längerer Zeit möglich, Steuerbescheide digital über ELSTER zu empfangen. Damit können nun sowohl die Unternehmen als auch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe diese Bescheide elektronisch erhalten, wodurch eine medienbruchfreie Weiterverarbeitung ermöglicht wird.

Die **Einwilligung für die elektronische Bekanntgabe** ist dabei **unbedingt erforderlich**. In Zerlegungsfällen muss dafür zusätzlich zur Steuererklärung die „Anlage Bekanntgabe“ ausgefüllt werden, damit allen anderen an der Zerlegung beteiligten Kommunen die für die elektronische Bekanntgabe notwendigen Daten übermittelt werden können. Ansonsten könnten die beteiligten Kommunen nur dann elektronische Steuerbescheide versenden, wenn bei ihnen selbst eine eigene Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe hinterlegt wurde.

Berlin erstellt – anders als die Flächenländer – auch die Gewerbesteuerbescheide durch die Finanzämter. Im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes ist ein verbindlicher, einheitlicher, maschinenlesbarer Teil für den Steuerbescheid entwickelt worden, der zukünftig ebenfalls mit dem digitalen Steuerbescheid mitgeliefert werden soll. Dies wird eine große Erleichterung insbesondere für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten bedeuten, da dieser Datensatz überall denselben Aufbau hat und damit direkt maschinell weiterverarbeitet werden kann.

Hintergrund: Nach dem digitalen Empfang der Steuerbescheide bei der Einkommensteuer über ELSTER zieht nun auch die Gewerbesteuer mit der digitalen Zustellung der Bescheide nach. Über ELSTER können damit nicht nur wie bisher die Erklärungen zur Gewerbesteuer und zur Gewerbesteuerzerlegung abgegeben werden, nun ist auch der Empfang der verschiedenen Bescheide digital möglich.

Im Jahr 1996 wurde ELSTER (Elektronische Steuererklärung) als gemeinsames E-Government-Projekt der Steuerverwaltungen von Bund und Ländern ins Leben gerufen. Seitdem hat sich das Dienstleistungsangebot kontinuierlich weiterentwickelt, stets mit dem Fokus auf die Bedürfnisse der Nutzer und einer serviceorientierten Ausrichtung. Aktuell gibt es über 22 Mio. registrierte Benutzerkonten bei ELSTER.

Im Jahr 2024 wurden bereits fast drei Mio. Bescheide digital bekannt gegeben. Dieser Service soll zukünftig auf weitere Steuerbescheide und Dokumente des Finanzamts ausgedehnt werden.

9 Photovoltaikanlage: Rückgezahlte Einspeisevergütung als Betriebsausgabe abzugsfähig

Das Finanzgericht Niedersachsen hat entschieden, dass die Rückzahlung von in den Jahren vor 2022 erzielten Einspeisevergütungen beim Betrieb einer nach § 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerbefreiten Photovoltaikanlage im Jahr 2022 als Betriebsausgabe abzugsfähig ist.

Im zugrunde liegenden Fall betrieb eine Ehegatten-Gesellschaft eine Photovoltaikanlage und ermittelte ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Aufgrund einer im Jahr 2022 geleisteten Rückzahlung von Einspeisevergütungen aus den Vorjahren stellte sich die Frage, ob diese Rückzahlung steuermindernd als Betriebsausgabe berücksichtigt werden kann, obwohl die Betriebseinnahmen aus der Photovoltaikanlage durch die Einführung des § 37 Nr. 72 Satz 1 EStG mit Wirkung ab dem 1.1.2022 steuerfrei gestellt sind (seit 2022 wurde mit § 3 Nr. 72 EStG für kleinere Photovoltaikanlagen eine Steuerbefreiung eingeführt, sodass für diese keine einkommensteuerliche Relevanz mehr besteht).

Abzugsfähige Betriebsausgaben: Das Gericht stellte fest, dass § 3c Abs. 1 EStG einer Abzugsfähigkeit nicht entgegensteht, da diese Norm den Betriebsausgabenabzug nur ausschließt, wenn die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebseinnahmen steuerfrei sind. Da die ursprünglichen Einnahmen aus den Einspeisevergütungen vor 2022 steuerpflichtig waren, entfällt eine Anwendung dieser Regelung. Zudem enthält § 3 Nr. 72 Satz 2 EStG nach Auffassung des Gerichts kein generelles Gewinnermittlungsverbot. Die Vorschrift entlastet den Betreiber eines „Nur-Photovoltaikbetriebs“ lediglich von der Erstellung einer Gewinnermittlung. Daher bleibt die Rückzahlung einer früher versteuerten Betriebseinnahme auch dann als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn spätere Betriebseinnahmen von der Steuer befreit sind.

Die Entscheidung dürfte für etliche Betreiber von Photovoltaikanlagen von Bedeutung sein. Das beklagte Finanzamt hat die zugelassene Revision eingelegt, die beim BFH nun anhängig ist.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 3/2025

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 E-Bilanz	BMF, Antwortschreiben an den DStV e.V. vom 15.1.2025, Az. IV C6 - S 2133-b/00062/001/003 www.dstv.de	Haufe Finanznews vom 4.2.2025
2 Begriff der Betriebsstätte	FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.6.2024, Az. 1 K 1219/21 www.landesrecht.rlp.de	–
3 Fitnessstudio	BFH, Urteil vom 21.11.2024, Az. VI R 1/23 www.bundesfinanzhof.de	–
4 Änderung der Gewinnermittlungsart	BFH, Urteil vom 27.11.2024, Az. X R 1/23 www.bundesfinanzhof.de	www.otto-schmidt.de/news
5 Corona-Sonderzahlungen	FG Niedersachsen, Urteil vom 24.7.2024, Az. 9 K 196/22 voris.wolterskluwer-online.de	www.haufe.de/thema/
6 Verpackungssteuer	Meldung der dpa	–
7 E-Rechnung	BMF-FAQ vom 5.2.2025 www.bundesfinanzministerium.de	–
8 Gewerbsteuer	Senatsverwaltung für Finanzen Berlin, Pressemitteilung Nr. 002 vom 6.2.2025 www.berlin.de	–
9 Betrieb steuerfreier Photovoltaikanlagen	FG Niedersachsen, Urteil vom 11.12.2024, Az. 9 K 83/24 voris.wolterskluwer-online.de	–